

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: SK.2023.23

Urteil vom 15. Mai 2024

Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Alberto Fabbri, Vorsitz
Martin Stupf und Joséphine Contu Albrizio,
Gerichtsschreiberin Fiona Krummenacher

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Staatsanwältin des Bundes Sabrina Beyeler,

und

als Privatklägerschaft:

1. **B.**, vertreten durch Rechtsanwältin Caroline Renold,
2. **C.**, vertreten durch Rechtsanwältin Caroline Renold,
3. **D.**, vertreten durch Rechtsanwältin Caroline Renold,
4. **E.**, vertreten durch Rechtsanwältin Annina Mullis,
5. **F.**, vertreten durch Rechtsanwältin Annina Mullis,
6. **G.**, vertreten durch Rechtsanwältin Annina Mullis,
7. **H.**, vertreten durch Rechtsanwältin Fanny de Weck,

8. I., vertreten durch Rechtsanwältin Fanny de Weck,
9. **Erbengemeinschaft J.**, vertreten durch Rechtsanwältin Stephanie Motz,
10. K., vertreten durch Rechtsanwältin Nina Burri,

gegen

Ousman SONKO, gambischer Staatsangehöriger, derzeit in Sicherheitshaft, Regionalgefängnis U., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Philippe Currat

Gegenstand

Mord, *eventualiter* vorsätzliche Tötung, *subeventualiter* vorsätzliche Tötung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit; mehrfache schwere Körperverletzung, *eventualiter* mehrfache Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit; mehrfache Gefährdung des Lebens, mehrfache Nötigung, mehrfache Vergewaltigung, *eventualiter* mehrfache Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit; mehrfache qualifizierte Freiheitsberaubung, *eventualiter* mehrfache Freiheitsberaubung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit; mehrfache vorsätzliche Tötung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, *eventualiter* vorsätzliches Nichtverhindern der Tötung als Vorgesetzter; mehrfache Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, *eventualiter* mehrfaches vorsätzliches Nichtverhindern von Folter als Vorgesetzter; mehrfache Freiheitsberaubung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit; *eventualiter* mehrfaches vorsätzliches Nichtverhindern von Freiheitsberaubung als Vorgesetzter.

Die Strafkammer erkennt:

I.

1. Das Verfahren gegen Ousman Sonko wird eingestellt betreffend den Vorwurf
 - 1.1. der mehrfachen Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 aStGB) etc. zum Nachteil von G. (Anklageziffer 1.5.2);
 - 1.2. der Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 aStGB) etc. zum Nachteil von C. (Anklageziffer 1.5.3.5).
2. Ousman Sonko wird schuldig gesprochen
 - 2.1. der mehrfachen vorsätzlichen Tötung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 lit. a StGB) von L., M. und N.;
 - 2.2. der mehrfachen Freiheitsberaubung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 lit. d StGB) zum Nachteil von B., C., D., E. und F.;
 - 2.3. der mehrfachen Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 lit. f StGB) zum Nachteil von B., C., D., E., F., N., J., O., H., I. und P.
3.
 - 3.1. Ousman Sonko wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren.
 - 3.2. Die bis zum Urteilsdatum ausgestandene Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 2667 Tagen wird auf den Vollzug der Strafe angerechnet.
4.
 - 4.1. Ousman Sonko wird für die Dauer von 12 Jahren des Landes verwiesen.
 - 4.2. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
5. Der Kanton Bern wird als Vollzugskanton bestimmt.

II.

Ousman Sonko wird verpflichtet, der Privatklägerschaft nachstehende Genugtuungsbeträge zu bezahlen:

1. G. Fr. 35'000.-- zzgl. 5% Zins seit 8. Juli 2007;
2. B. Fr. 8'950.-- zzgl. 5% Zins seit 20. April 2006;
3. C. Fr. 9'950.-- zzgl. 5% Zins seit 1. Dezember 2006;
4. D. Fr. 31'900.-- zzgl. 5% Zins seit 20. April 2006;
5. E. Fr. 62'200.-- zzgl. 5% Zins seit 21. April 2006;
6. F. Fr. 6'150.-- zzgl. 5% Zins seit 21. April 2006;
7. K. Fr. 35'000.-- zzgl. 5% Zins seit 15. April 2016;
8. Erbengemeinschaft J. Fr. 9'366.70 zzgl. 5% Zins seit 17. September 2016;
9. H. Fr. 10'200.-- zzgl. 5% Zins seit 17. September 2016;
10. I. Fr. 11'033.30 zzgl. 5% Zins seit 17. September 2016.

III.

1. Das bei Ousman Sonko beschlagnahmte Bargeld im Gesamtbetrag von Fr. 14'413.30, lagernd auf dem Konto der Bundesanwaltschaft bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung, Referenz Konto Nr. 1 BA SV.17.0026, wird eingezogen.
2. Das gemäss Ziff. 1. hiervoor eingezogene Bargeld wird der Privatklägerschaft zur Deckung ihrer Zivilforderungen gemäss Ziff. II. hiervoor wie folgt anteilmässig entrichtet:
 - 2.1. G. Fr. 2'295.60;
 - 2.2. B. Fr. 587.--;

- 2.3. C. Fr. 652.60;
- 2.4. D. Fr. 2'092.30;
- 2.5. E. Fr. 4'079.70;
- 2.6. F. Fr. 403.40;
- 2.7. K. Fr. 2'295.60;
- 2.8. Erbengemeinschaft J. Fr. 614.40;
- 2.9. H. Fr. 669.--;
- 2.10. I. Fr. 723.70.

3.

- 3.1. Die beschlagnahmten Gegenstände unter den Asservat-ID 11611, 11613, 11625, 11626, 11628, 11629, 11630, 11634, 11635, 11636, 11637, 11638, 11639, 11640, 11645, 11649, 11650, 11651, 11652 und 11653 (Anhang 3 zur Anklageschrift vom 5. Juli 2023) werden an Ousman Sonko herausgegeben.
- 3.2. Sämtliche übrigen beschlagnahmten Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

IV.

- 1. Die Verfahrenskosten betragen insgesamt Fr. 889'445.30 (Gebühr Vorverfahren: Fr. 100'000.--; Auslagen Vor- und Hauptverfahren, inklusive Entschädigungen an die Privatklägerschaft gemäss Ziff. VII. 1.: Fr. 729'445.30; Gerichtsgebühr: Fr. 60'000.--). Davon werden Ousman Sonko Fr. 844'973.-- auferlegt.
- 2. Die übrigen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

V.

1. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt Marc Wollmann für die amtliche Verteidigung von Ousman Sonko von der Eidgenossenschaft mit Fr. 1'633.87 (inkl. MWST) vollständig entschädigt wurde.
2. Rechtsanwalt Philippe Currat wird für die amtliche Verteidigung von Ousman Sonko von der Eidgenossenschaft mit Fr. 1'097'118.40 (inkl. MWST), abzüglich bereits geleisteter Zahlungen, entschädigt.
3. Ousman Sonko wird verpflichtet, der Eidgenossenschaft für die Entschädigungen der amtlichen Verteidigung Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

VI.

Ousman Sonko wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zugesprochen.

VII.

1. Die nachstehende Privatklägerschaft hat Anspruch auf Entschädigung für ihre notwendigen Aufwendungen in folgender Höhe:
 - 1.1. G. Fr. 1'188.40;
 - 1.2. B. Fr. 439.30;
 - 1.3. C. Fr. 1'235.50;
 - 1.4. D. Fr. 592.10;
 - 1.5. E. Fr. 1'138.--;
 - 1.6. F. Fr. 2'766.40;
 - 1.7. H. Fr. 2'472.30;
 - 1.8. I. Fr. 1'089.70.

2. Die Entschädigungen gemäss Ziff. 1.1. – 1.8. hiervor werden von der Eidgenossenschaft bezahlt. Ousman Sonko hat der Eidgenossenschaft hierfür Ersatz zu leisten.
3. K. wird keine Entschädigung für ihre Aufwendungen zugesprochen.
4. Der Antrag auf Entschädigung der Erbgemeinschaft J. wird infolge Rückzug als gegenstandslos abgeschrieben.

VIII.

1.

- 1.1. Rechtsanwältin Eva Schmid wird für die unentgeltliche Rechtsvertretung von J., H., I. und K. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 163'026.50 (inkl. MWST), abzüglich bereits geleisteter Zahlungen, entschädigt.
- 1.2. Rechtsanwalt Fabio Burgener wird für die unentgeltliche Rechtsvertretung von K. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 25'001.20 (inkl. MWST), abzüglich bereits geleisteter Zahlungen, entschädigt.
- 1.3. Rechtsanwältin Julia Roder wird für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E. und F. mit Fr. 88'545.50 (inkl. MWST), abzüglich bereits geleisteter Zahlungen, von der Eidgenossenschaft entschädigt.
- 1.4. Rechtsanwältin Annina Mullis wird für die unentgeltliche Rechtsvertretung von G., E. und F. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 212'565.30 (inkl. MWST), abzüglich bereits geleisteter Zahlungen, entschädigt.
- 1.5. Rechtsanwältin Caroline Renold wird für die unentgeltliche Rechtsvertretung von B., C. und D. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 384'089.80 (inkl. MWST), abzüglich bereits geleisteter Zahlungen, entschädigt.
- 1.6. Rechtsanwältin Stephanie Motz wird für die unentgeltliche Rechtsvertretung von J. und die Erbgemeinschaft J. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 160'847.40 (inkl. MWST), abzüglich bereits geleisteter Zahlungen, entschädigt.

- 1.7. Rechtsanwältin Fanny de Weck wird für die unentgeltliche Rechtsvertretung von H. und I. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 194'218.50 (inkl. MWST), abzüglich bereits geleisteter Zahlungen, entschädigt.
 - 1.8. Rechtsanwältin Nina Burri wird für die unentgeltliche Rechtsvertretung von K. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 164'340.50 (inkl. MWST), abzüglich bereits geleisteter Zahlungen, entschädigt.
 - 1.9. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt Alain Langenegger für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Zeugin Q. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 12'842.35 (inkl. MWST) vollständig entschädigt wurde.
2. Ousman Sonko hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsvertretungen gemäss Ziff. 1.1. – 1.9. hiervor Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

IX.

Auf den Antrag von Ousman Sonko, es sei eine Untersuchung zu seinen Haftbedingungen anzuordnen und deren Rechtswidrigkeit festzustellen, wird nicht eingetreten.

Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Vorsitzenden mündlich begründet. Den anwesenden Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt; den abwesenden Parteien wird es schriftlich zugestellt.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

Das Urteilsdispositiv wird mitgeteilt an:

- Regionalgefängnis U.,

Nach Eintritt der Rechtskraft wird eine Kopie des Dispositivs zugestellt an:

- Amt für Justizvollzug des Kantons Bern
 - Migrationsamt des Kantons Bern (Art. 82 VZAE)
 - Urteilsvollzug der Bundesanwaltschaft
 - Finanzdienst der Bundesanwaltschaft
-

Die schriftliche Begründung des Urteils wird später zugestellt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies **innert 10 Tagen** nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO).

Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, sowie gegen selbstständige nachträgliche Entscheide und gegen selbstständige Einziehungsentscheide kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil der Strafkammer nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat **innert 20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Rechtsmittel der amtlichen Verteidigung und der Wahlverteidigung

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Einhaltung der Fristen

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).